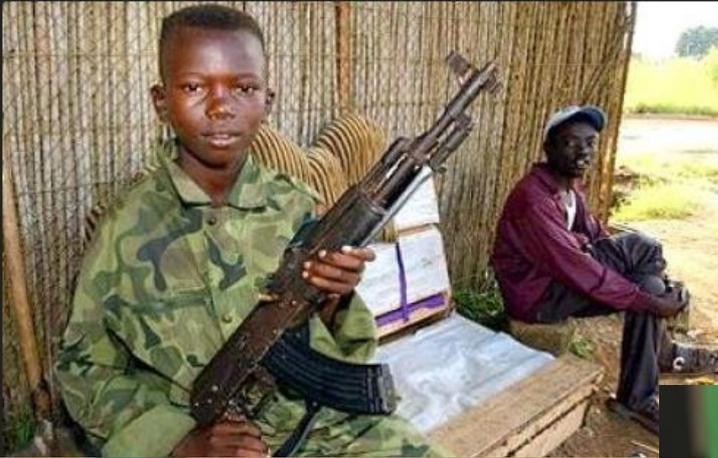


Aktuelle Neuerungen im Flüchtlingsrecht

Fachtag für Ehrenamtliche
in der Flüchtlingsarbeit
22. Oktober 2016
in Weingarten



Vom wem reden wir?

- **Flüchtlinge:** alltagssprachlich alle Menschen, die (unfreiwillig) ihr Herkunftsland/Region verlassen, darunter
- **Binnenflüchtlinge:** die innerhalb ihres Landes Schutz suchen
- Asylsuchende (offiziell **Asylbewerber**): Menschen, die außerhalb ihres Landes einen Antrag auf Asylanerkennung oder einen Antrag auf „internationalen Schutz“ stellen (Asylantrag)
- **Geduldete Flüchtlinge** oder kurz Geduldete: in der Regel ausreisepflichtige Ausländer nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens

Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht

- **Asylberechtigte:** Flüchtlinge, deren Asylantrag positiv beschieden wurde (Artikel 16a Grundgesetz)
- **Anerkannte Flüchtlinge:** Asylantrag positiv beschieden auf der Basis der Genfer Flüchtlingskonvention
- **Subsidiär Geschützte:** Abschiebeschutz aufgrund der Gefahr unmenschlicher Behandlung im Herkunftsland
- **Humanitär Geschützte:** nationale Abschiebungsverbote
- **Kontingentflüchtlinge:** Flüchtlinge, die aufgrund einer Aufnahmeanordnung vom Bund oder eines Bundeslandes aus Krisengebieten aufgenommen wurden (keine Asylverfahren) - Syrien

Bundeseinheitliche Regelungen

- Asylgesetz (AsylG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)
- Integrationsverordnung
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- u.a.

Baden-Württemberg

- Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)
- Diverse Verordnungen und Erlasse betr. Verteilung, Unterbringung, Aufenthalt, Aufenthaltsbeendigung
- u.a. VA zur Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG)
- Härtefallkommissionsverordnung

Anlaufbescheinigung

Anlaufbescheinigung



Familienzugehörigkeit/Family members/Membres de famille

<Freifeld für Kinder>

<Freifeld>

Mustermann

Name/Surname/Nom

Erika

Vornamen/Given names/Prénoms

12.08.1964

Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance

F

Geschlecht/Sex/Sexe

SYR

Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité

Sie werden gebeten, sich unverzüglich bei folgender Stelle zu melden:

You are requested to report immediately to the following authority:

Veillez s. v. p. vous présenter sans délai à l'autorité suivante :

**Musterbehörde
Heidestraße 17
51147 Köln**

Ausstellende Behörde/Issuing authority/Autorité ayant délivré le document

01.02.2016

Datum/Date/Date

Unterschrift/Signature/Signature

„integriertes Flüchtlingsmanagement“



Anlaufbescheinigung



Funktion

- (Identifikation)
- Verteilung
- Information über Ziel-AE für Asylsuchenden

Rechtlicher Status

Keine rechtliche Regelung

Ankunftsnachweis



- Identifikation
- Verteilung
- Gewährung Sozialleistungen

Nachweis über Registrierung und Verteilung

Aufenthaltsgestattung



- Identifikation
- Verteilung
- Gewährung Sozialleistungen
- Zulassung zu Integrations- und Bildungsangeboten
- Arbeitserlaubnis nach 3 Monaten

Offiziell gestatteter Aufenthalt in Deutschland, Ausweisdokument

„Optimiertes Verfahren“ (zB. Heidelberg)



C beinhaltet hier D = Dublin - Fälle

Ablauf des Asylverfahrens

Formloses Asyl-Gesuch

zB

bei Grenzbehörden - Polizei - Ausländerbehörden - Sicherheitsbehörden - Aufnahmeeinrichtungen

Registrierung + Unterbringung in der nächstgelegenen EAE

Eventuell Verteilung nach **EASY** auf ein anderes Bundesland

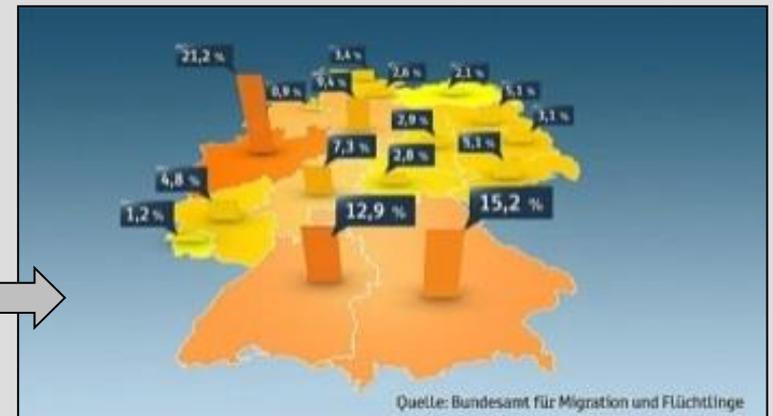
Erstverteilung von Asylbewerber nach sog. Königsteiner Schlüssel

§ 45 AsylG



BaWü
12,9 %

Hamburg
2,5 %

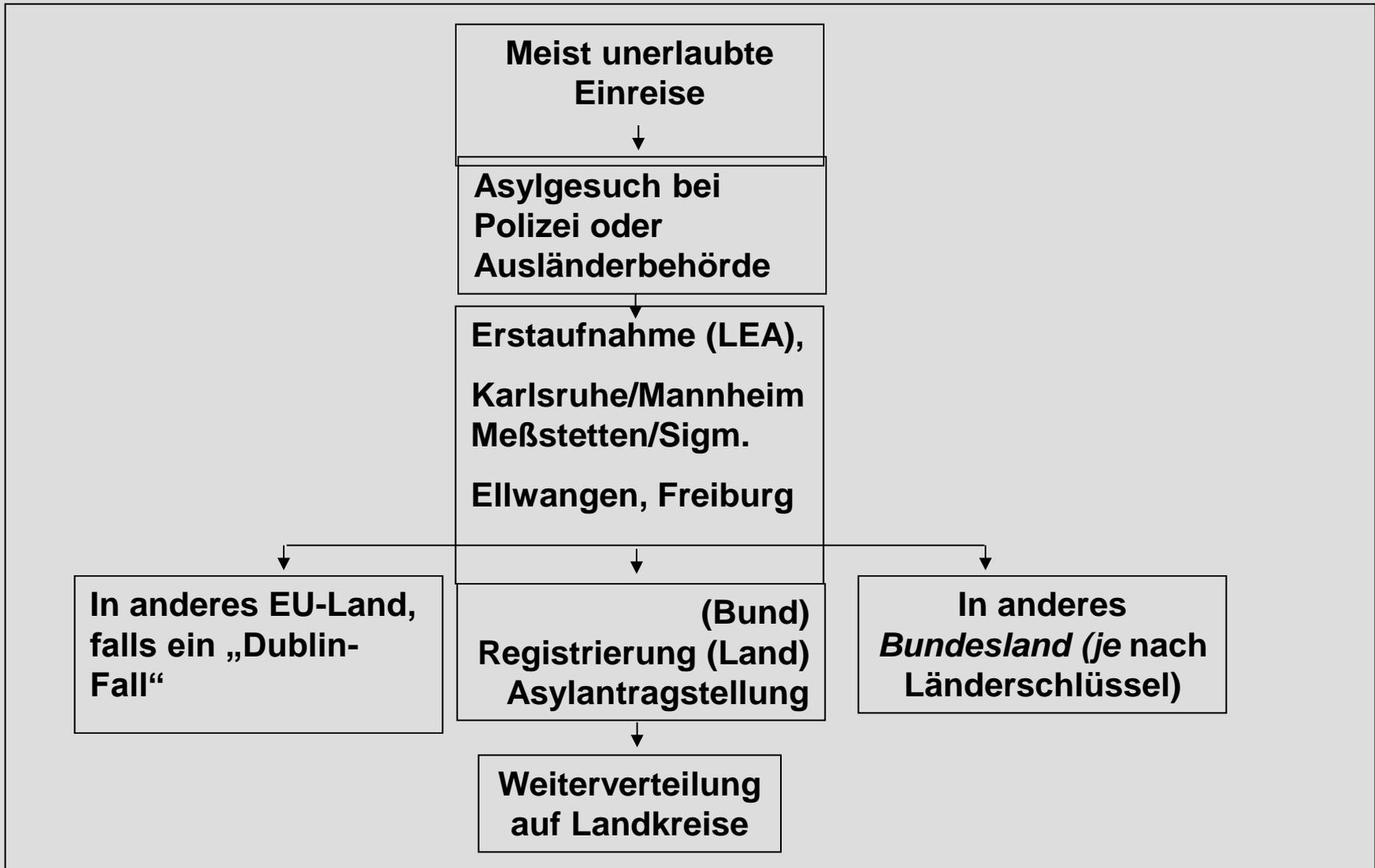


Aber auch:
HKL-Zuständigkeiten
der BAMF-Außenstellen

Die Situation während des Asylverfahrens

- Sondersituation in der Erstaufnahme (LEA)
- Wohnpflicht in der Gemeinschaftsunterkunft für die Dauer des Asylverfahrens (in BaWü maximal 2 Jahre)
- Unterbringung in Mehrbettzimmern
- Gemeinsame Küche und Sanitärräume
- Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten/6 Monaten/ggf. auf Dauer (sichere HKL)
- Leistungen nach dem AsylbLG
- Eingeschränkte medizinische Versorgung

Der Weg eines Asylsuchenden in Ba-Wü



Ablauf des Asylverfahrens

Formloses Asyl-Gesuch

zB

bei Grenzbehörden - Polizei - Ausländerbehörden - Sicherheitsbehörden - Aufnahmeeinrichtungen

Registrierung + Unterbringung in der nächstgelegenen EAE

Eventuell Verteilung nach EASY auf ein anderes Bundesland

sog. Königsteiner Schlüssel

Meldung in der EAE des zuständigen Bundeslandes

Formeller Asyl-Antrag bei der zuständigen Außenstelle des BAMF

Akten-Anlage + Aushändigung der Bescheinigung über die A-Gestattung

Formular zur Registrierung und Unterbringung in der EAE. Es enthält Felder für Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Größe, Augenfarbe, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Datum der Asyltragstellung, Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers, Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers, Unterschrift der Bundesbehörde, Datum und Unterschrift der Bundesbehörde. Ein Foto der Inhaberin ist in der Mitte zu sehen. Die Bundesbehörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausstellenstelle Karlsruhe (Bezirksregierung).

Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens. Das Dokument enthält die Seriennummer des Klebeetiketts, die Dauer der Aufenthaltsgestattung (1. Verlängerung, 2. Verlängerung), die räumliche Beschränkung (Stadt- und Landkreis Karlsruhe) und die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit (nicht gestattet). Es enthält auch die Unterschrift der Bundesbehörde und das Datum der Ausstellung. Ein Foto der Inhaberin ist in der Mitte zu sehen. Die Bundesbehörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstellen Karlsruhe, Durchsicht Allee 100, 76137 Karlsruhe.

Dublin-Staaten

Alle 28 EU-Staaten und

Stand: 01.07.2013



- Norwegen 
- Island 
- Schweiz 
- Liechtenstein 

Grundsätze:

- No refugees in orbit
- One chance only
- Verantwortungsprinzip

Zuständig ist grds. der Staat

- der für die Einreise in die Mitgliedstaaten verantwortlich ist z. B.
 - Erteilung eines AT
 - Erteilung eines Visums
 - unerlaubte Einreise in das Dublin-Gebiet

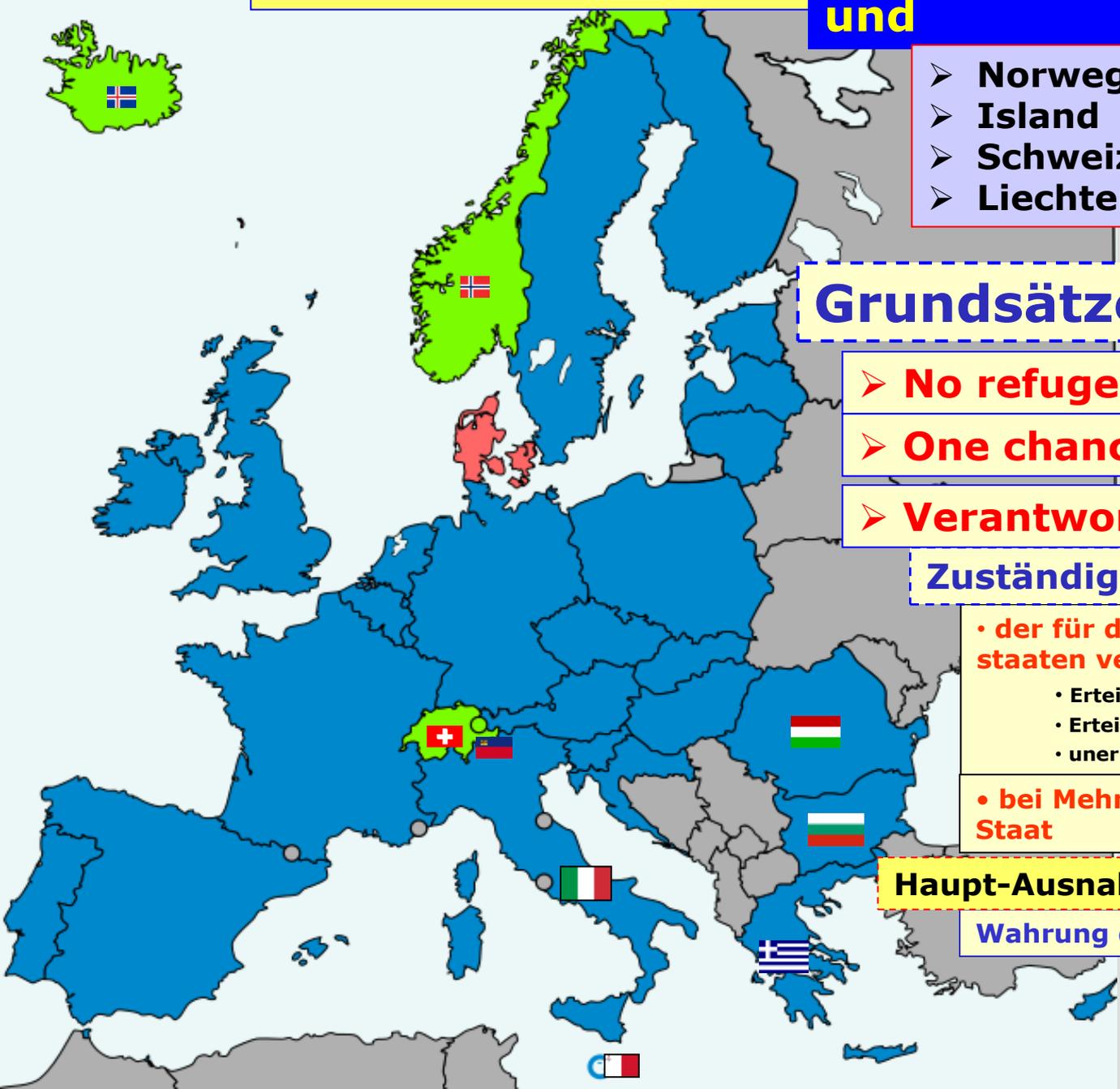
- bei Mehrfachantrag idR der Erst-Staat

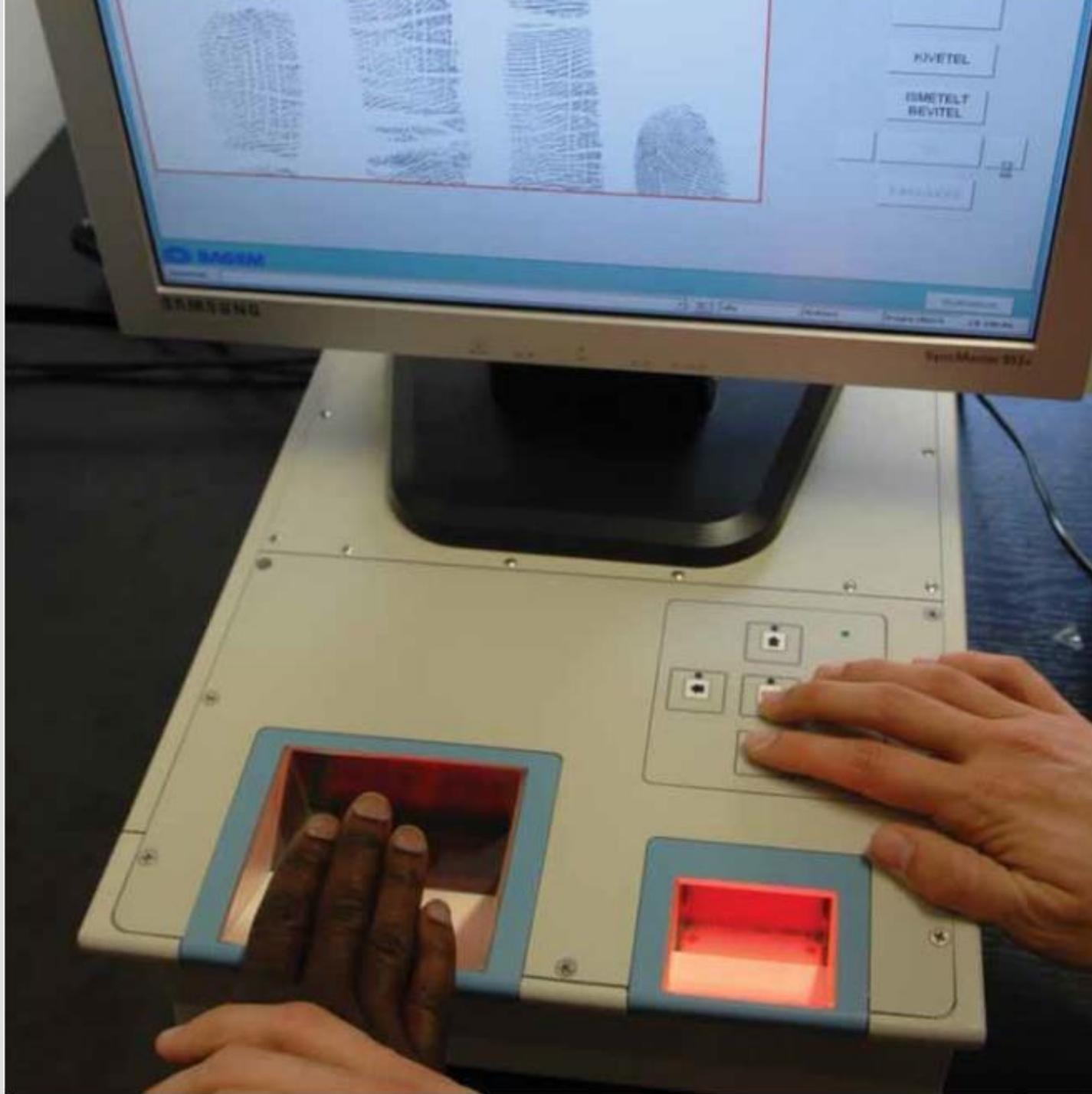
Haupt-Ausnahmen:

Wahrung der Familieneinheit

Systemische Mängel

Problem-Staaten:
zB Griechenland + Ungarn + Malta
+ Italien+ Bulgarien





Dublinverfahren

- Rücküberstellung in den zuständigen Staat
- keine Rücküberstellungen bei UMF
- Familienzusammenführung
- sog. Drittstaatenverfahren
- (noch) keine Rücküberstellungen nach Griechenland
- aktuelle Rechtsprechung
- Wie kann ich beraten?
- Merkblatt „Dublin“

Ablauf des Asylverfahrens

Formloses Asyl-Gesuch

zB

bei Grenzbehörden - Polizei - Ausländerbehörden - Sicherheitsbehörden - Aufnahmeeinrichtungen



Registrierung + Unterbringung in der nächstgelegenen EAE



Eventuell Verteilung nach EASY auf ein anderes Bundesland

sog. Königsteiner Schlüssel



Meldung in der EAE des zuständigen Bundeslandes



Formeller Asyl-Antrag bei der zuständigen Außenstelle des BAMF



Akten-Anlage + Aushändigung der Bescheinigung über die A-Gestattung



Prüfung ob Dublin-Verfahren



Bei Zuständigkeit der BRD materielle Prüfung des Asyl-Antrags durch BAMF



Persönliche Anhörung des Asylbewerbers

zu den persönlichen Umständen und den Fluchtgründen und Fertigung eines Inhaltsprotokolls
eventuell Sprachanalyse



Die Anhörung

§ 25 AsylG

Der Ausländer muss selbst alle Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen. Ein späteres Vorbringen kann unberücksichtigt bleiben. Die Anhörung ist nicht öffentlich.

Es können aber Vertreter des Bundes, eines Landes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) ... teilnehmen. Weitere Ausnahmen kann der Leiter des Bundesamts gestatten.

Unabhängig davon müssen Bevollmächtigte zugelassen werden (Vollmacht als Beistand, § 14 VwVfG)

Bei unbegleiteten Minderjährigen nimmt regelmäßig ein Vormund teil.

Befragung zu den persönlichen Daten (standardisierter Fragebogen mit 25 Fragen – Herkunftsland, Eltern, Reiseweg, etc.)

Über die Anhörung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die wesentlichen Angaben enthält.

Die Angaben sind Grundlage der Entscheidung des BAMF.

Die 4 Säulen des Verfolgungsschutzes

Asyl
Anerkennung
als Asyl
berechtigter



**Art 16a I
GG**

immer zielstaatsbezogen



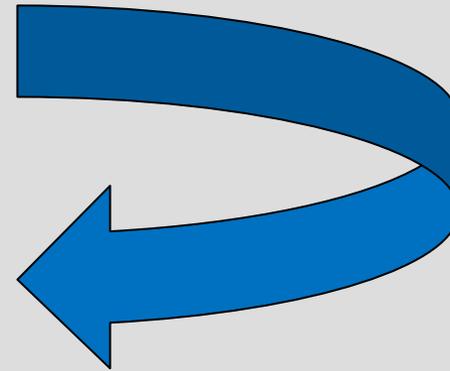
Art. 16a I GG



"Politisch Verfolgte genießen Asylrecht"

= Grundrecht auf Asyl

Aber:



Einschränkung durch

• **Art. 16a II GG** > **Sichere Dritt-Staaten**

• **Art. 16a III GG** > **Sichere Herkunfts-Staaten**

Sichere Drittstaaten

Art. 16a II GG
+ § 26a AsylG
iVm Anlage I



Anlage I



Wer über den Landweg nach
Deutschland reist erhält kein Asyl



Sichere Herkunftsstaaten

Art. 16a III GG +

§ 29a AsylG iVm Anlage II

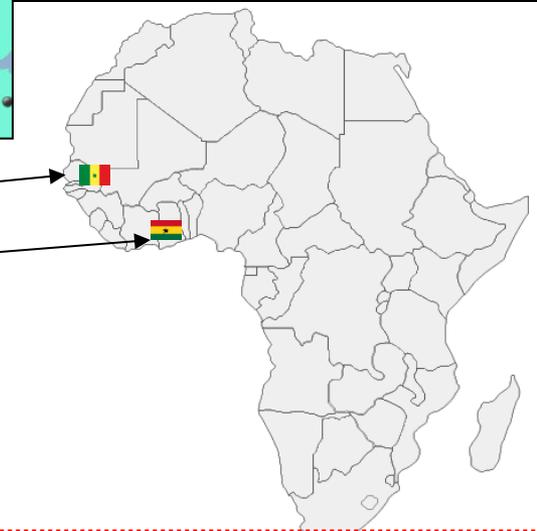
**Alle
EU-Staaten**

Neu seit 01.11.2014:

- **Bosnien-Herzegowina**
- **Mazedonien**
- **Serbien**
- **Albanien**
- **Kosovo**
- **Montenegro**

**Neu seit
24.10.2015**

- Bisher schon:**
- **Senegal**
 - **Ghana**



eventuell: **• Flughafenverfahren > § 18a AsylG**

ansonsten gilt:

➤ **Regel-Vermutung** dass dort **keine politische Verfolgung** droht

➤ **grds. Ablehnung als OU** (offensichtlich unbegründet)

➤ **Residenz-Pflicht in EAE** bis Abschluss des Asylverfahrens

Die 4 Säulen des Verfolgungsschutzes

Asyl
Anerkennung
als Asyl
berechtigter

Zuerkennung
der
**Flüchtlings
Eigenschaft**

Art. I 1 A II GFDK = Begriff des Flüchtlings

Flüchtling ist jede Person die
"aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen
ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu
einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer
politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes
befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und
den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen
kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in An-
spruch nehmen will."

**Art 16a I
GG**

**§ 3 I + IV
AsylG
§ 60 I
AufenthG**

immer zielstaatsbezogen

Refoulement-Verbot, Art. 33 GFK:

- Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

Die 4 Säulen des Verfolgungsschutzes

Asyl
Anerkennung
als Asyl
berechtigter



**Art 16a I
GG**

Internationaler Schutz

Zuerkennung
der
Flüchtlings
Eigenschaft



**§ 3 I + IV
AsylG
§ 60 I
AufenthG**

**Subsidiärer
Schutz**



**§ 4 I AsylG
§ 60 II
AufenthG**

immer zielstaatsbezogen

Subsidiärer Schutz

Abschiebungsverbot

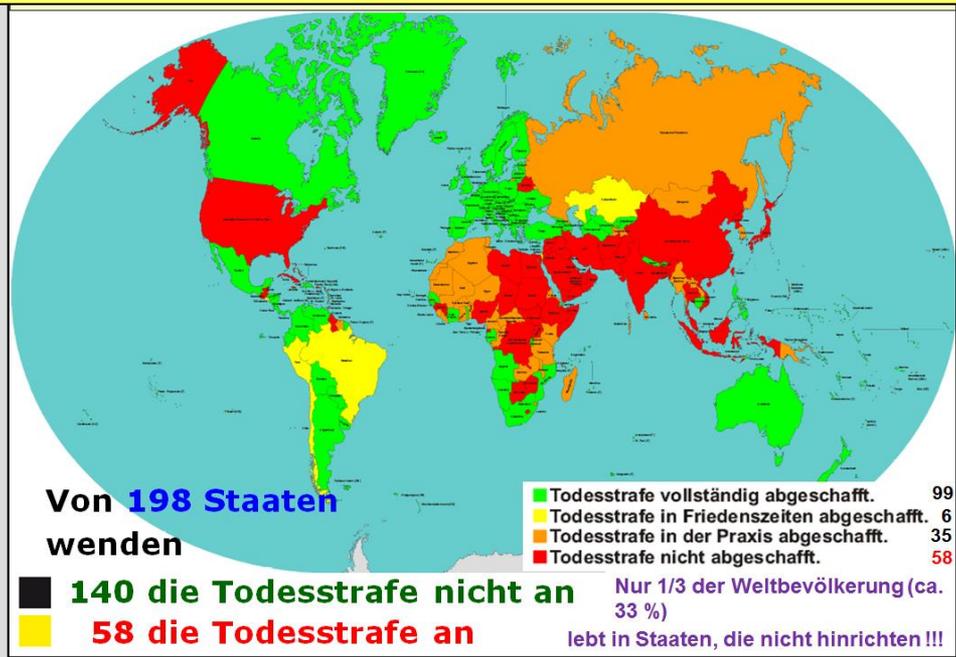
Art. 1 2g, 15 Qualifikations-RL

§ 4 AsylG

§ 60 II AufenthG

Todesstrafe

zwingend



Folter + menschenerniedrigende Behandlung

zwingend

Subsidiärer Schutz

Abschiebungsverbot

Art. 1 2g, 15 Qualifikations-RL

§ 4 AsylG

§ 60 II AufenthG

Todesstrafe

zwingend

Folter
+
menscherniedrigende
Behandlung

zwingend

Gefahren infolge
bewaffneter Konflikte

zwingend

ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit
einer Zivilperson
infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder
innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Die 4 Säulen des Verfolgungsschutzes

Asyl
Anerkennung
als Asyl
berechtigter



**Art 16a I
GG**

Internationaler Schutz

Zuerkennung
der
Flüchtlings
Eigenschaft



**§ 3 I + IV
AsylG
§ 60 I
AufenthG**

**Subsidiärer
Schutz**



**§ 4 I AsylG
§ 60 II
AufenthG**

**nationale
Abschiebungs
verbote**



**§ 60 V + VII
AufenthG**

immer zielstaatsbezogen

Haupt-Beispiel:

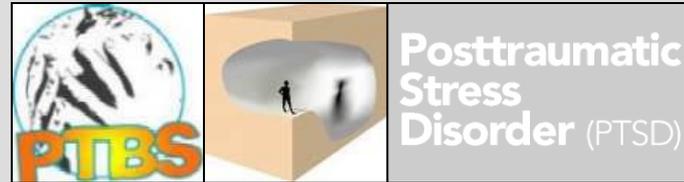
Krankheit

unterscheiden

**Somatische
Erkrankung**

**Psychische
Erkrankung**

insbesondere



unterscheiden

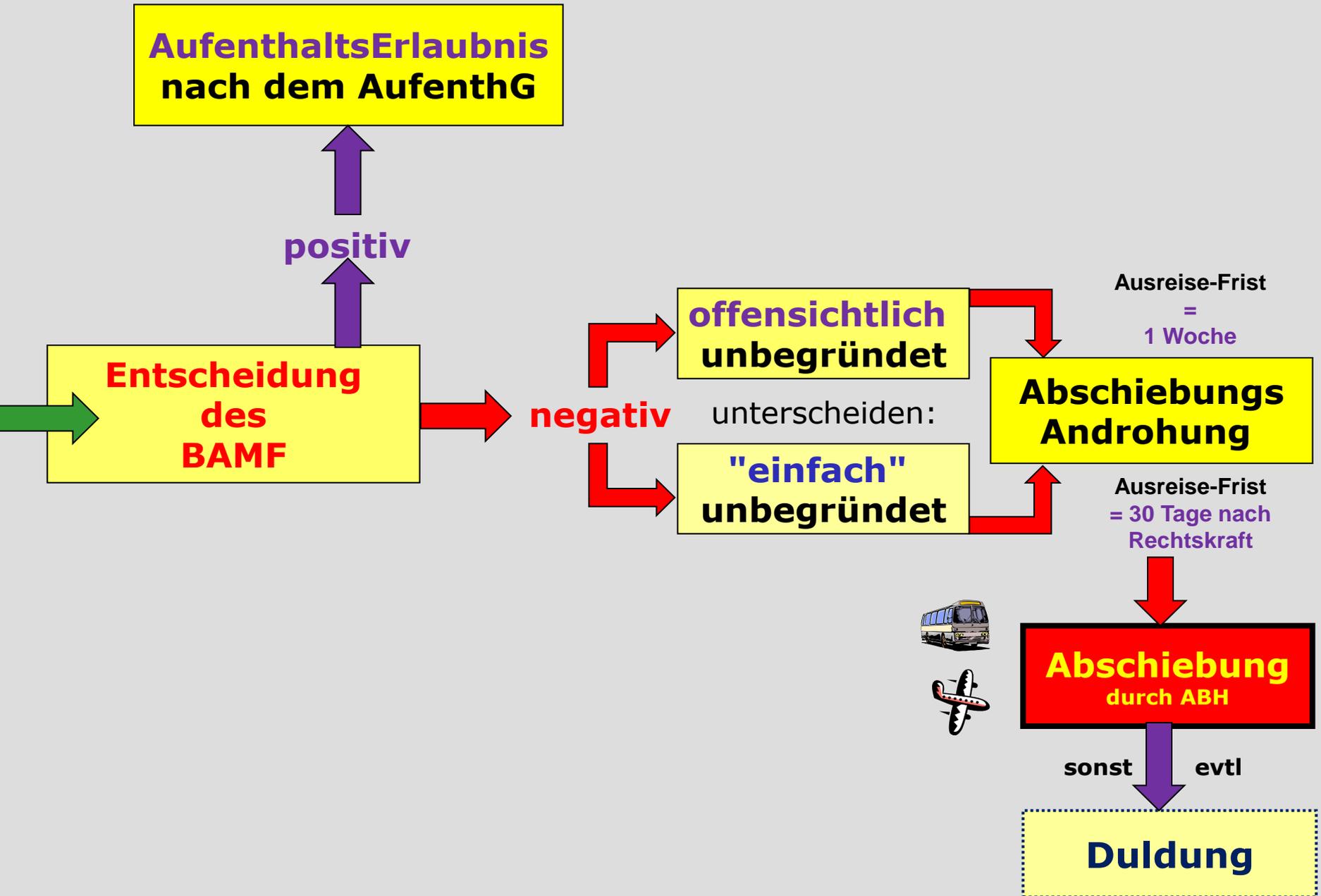
**mangelnde
Leistungsfähigkeit
des Gesundheitswesens**

**im Zielstaat
der Abschiebung**

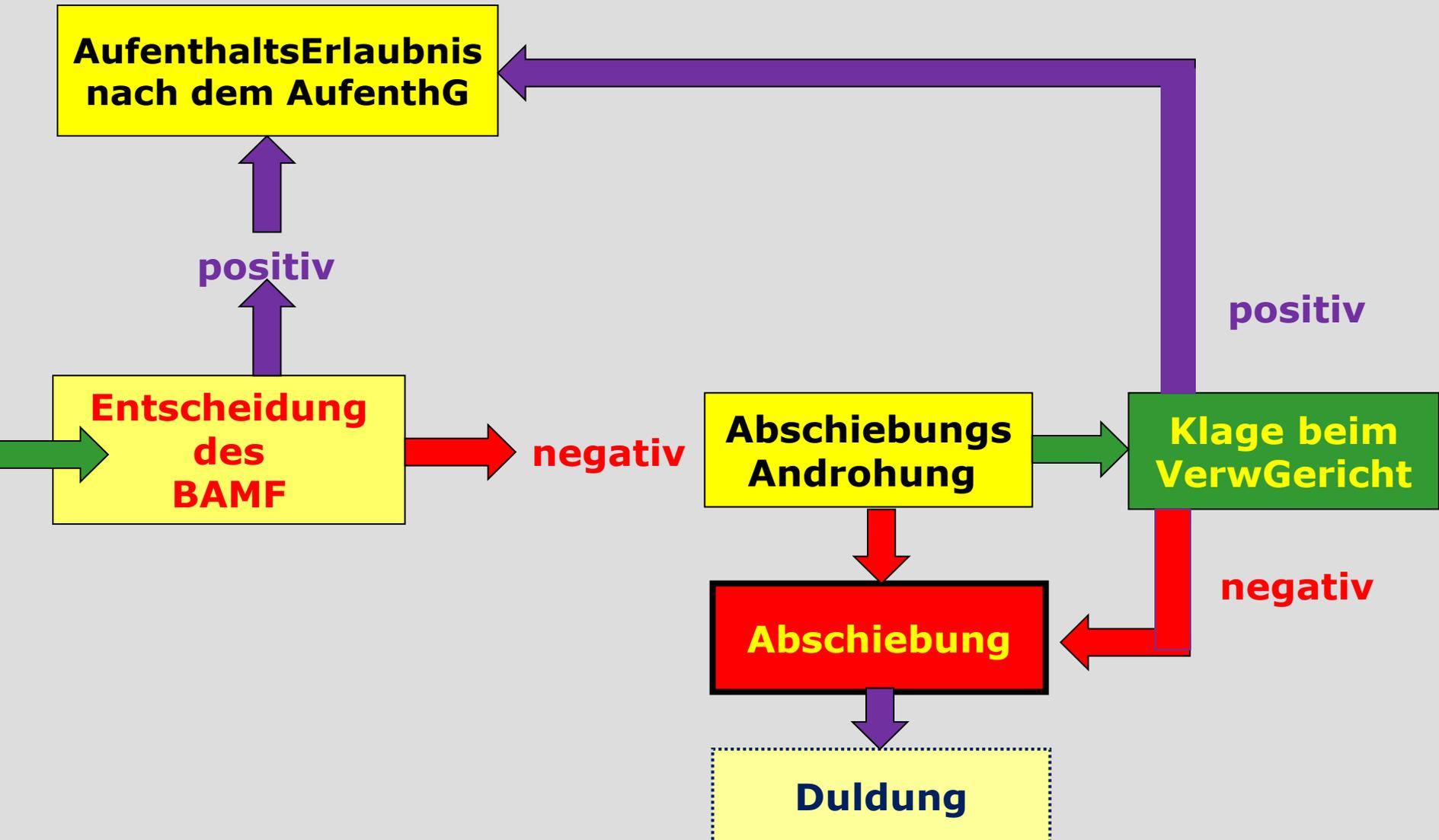
**fehlende
finanzielle Mittel**

**beim
Ausländer**

Ablauf des Asylverfahrens



Ablauf des Asylverfahrens



Rechtsmittel gegen die Ablehnungsentscheidung des BAMF

- **Ablehnung als „normal“ unbegründet:** Klage zum Verwaltungsgericht. **Frist: 2 Wochen**
- **Ablehnung als „offensichtlich“ unbegründet:** Klage und gleichzeitig Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. **Frist 1 Woche** mit sofortiger (oder zumindest umgehender) Begründung
- Ebenso bei **Dublin:** Klage und Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, **Frist: 1 Woche**

Im Normalfall oder wenn das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnet, findet eine mündliche Verhandlung statt. Gegen die Ablehnung (Abweisung der Klage) des Gerichts ist lediglich ein (sehr eingeschränkter) Antrag auf Zulassung der Berufung möglich. Dann Anwaltszwang. Zumindest anwaltliche Beratung empfiehlt sich auch spätestens nach der Ablehnung durch das Bundesamt.

Mögliche Asylentscheidung und Rechtsfolgen/I

1. Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. der GFK

(nach § 3 AsylG - Rechtsfolge § 25 Abs.2 S.1, 1. Alt. AufenthG)

- Drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Nach 5 Jahren Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthalt), § 26 Abs.3 AufenthG, wenn kein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft erfolgt und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind
- Staatliche Leistungen, insbesondere Sozialleistungen
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Familienangehörige (Ehegatte oder Kinder) können unter erleichterten Bedingungen aus dem Ausland nach Deutschland geholt werden (**Achtung: Frist 3 Monate**)
- Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs.

II

2. Gewährung subsidiären Schutzes

(nach § 4 AsylG, Rechtsfolge § 25 Abs.2 S.1 2. Alt. AufenthG)

- Mindestens ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung um 2, dann ggf. um 3 Jahre. Niederlassung nach 5 Jahren (§ 26 Abs.4 AufenthG)
- Alle Staatlichen Leistungen, insbesondere Sozialleistungen
- unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt für abhängige Beschäftigung
- Familiennachzug seit 01.08.2015 gleichgestellt mit anerkannten Flüchtlingen (Umsetzung der QRL: Gleichbehandlung International Schutzberechtigter). Aktuell „Aussetzung“ dieser Regelung bis 16.3.2018 beschlossen (Asylpaket II)
- Seither auch Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs.

III

3. Nationales Abschiebungsverbot:

§ 60 Abs.5 und Abs.7, Rechtsfolge § 25 Abs.3 AufenthG

4. Ablehnung des Asylantrags

- Die für die Durchführung des Asylverfahrens erteilte Aufenthaltsgestattung erlischt. Damit ist er ausreisepflichtig.
- Ist eine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird lediglich eine sog. Duldung (= Aussetzung der Abschiebung)erteilt

Rechte des Asylberechtigten/anerkannten Flüchtlings

- Flüchtlingspass
- AE von 3 Jahren
- Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren, wenn kein Widerruf erfolgt
- Recht auf Familiennachzug
- Sozialleistungen: SGB II, BAföG, Elterngeld
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Integrationskurs
- Vorteile beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (u. a. Beibehaltung der ursprünglichen Staatsangehörigkeit)

Aktuelle Situation

- Bundesweit noch ca. 60.000 Flüchtlinge ohne Asylantragstellung (Stand Dezember 2015 noch: ca. 365.000 offene Asylanträge beim BAMF, ca. 1,1 Mio in EASY registriert, „bereinigt“ 890.000)
- Aktuell ca. eine halbe Million offene Verfahren
- Gesetzesänderungen seit Ende 2014
- Asylpakete I und II
- Asylpaket III
- IntegrationsG

Änderungen 2014/2015

- „Asylkompromiss“: sichere Herkunftsstaaten I (3 Westbalkanländer); Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs und Aufhebung der Residenzpflicht und der Sachleistungen, Herbst 2014
- Aufhebung der Optionspflicht im StAG, 20.12.2014
- Änderung des AsylbLG
- Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, 1.8.2015
(stichtagsunabhängiges Bleiberecht; privilegierter Familiennachzug; neue Einreisesperren, Verschärfung der Abschiebehaft)

Änderungen 2015/2016

- „Umverteilung“ UMF, 01.11.2015
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket I), 24.10.2015
- Datenaustauschverbesserungsgesetz („Ankunftsnachweis“), 05.02.2016
- Asylpaket II, 17.03.2016
- sog. „Köln-Gesetz“, 17.03.2016
- Integrationsgesetz (Wohnsitzauflage, Verschärfung bei Niederlassung, Ausbildungsduldung, Unzulässigkeit von Asylanträgen, „Anlaufbescheinigung“)
- geplant: Asylpaket III (weitere sichere HKL)
- geplant: „Asylpaket IV“ (bessere Durchsetzung der Ausreisepflicht)
- geplant: Dublin IV
- ??

Änderungen 2016 I

Gesetz zur erleichterten Ausweisung straffälliger Ausländer und Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern („Köln-Gesetz“), 17.03.2016:

- Besonders schweres Ausweisungsinteresse, § 54 Abs.1a AufenthG bei Gewaltdelikten und Verurteilung zu Freiheits- oder Jugendstrafe von 1 Jahr, Ausweisung auch möglich, wenn unter einem Jahr (Abs.2a)
- Verschärfung § 60 Abs.8 AufenthG (u.U. schon bei Verurteilungen iSd. § 54 Abs.1a)

Änderungen 2016 II

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II) 17.03.2016:

Stichworte: Einführung von Schnellverfahren in besonderen Aufnahmeeinrichtungen, Einschränkung des Familiennachzugs, erleichterte Abschiebung Schwerkranker, weitere Einschränkungen am AsylbLG-Existenzminimum

- Beschleunigte Verfahren, § 30a AsylG (u.a. für Personen aus sicheren HKL, Folgeantragsteller, ungeklärte Identität...) in „besonderen „Ankunftscentren“; Entscheidung innerhalb einer Woche
- Rücknahme des Asylantrags und Einstellung des Verfahrens bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, zB. versäumter Anhörungstermin, verspätetes Einreichen von Unterlagen, „Untertauchen“ u.a. (§ 33 AsylG)

Änderungen 2016 III

(noch Asylpaket II)

- Erschwerte Geltendmachung gesundheitlicher Abschiebungshindernisse:
- § 60 Abs.7 (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote /Bundesamt): lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, „inländische Gesundheitsalternative“
- § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG (verschärfte Nachweispflicht bei inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen/Duldung)
- Absenkung der Regelsätze des AsylbLG (zB. für Alleinstehende nur noch 135,-- statt bisher 145,--€)
- Aussetzung des privilegierten Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte
- Amtshilfe der Bundespolizei bei der Passbeschaffung

Änderungen 2016 IV

Integrationsgesetz vom 06.08.2016

- Wohnsitzauflage, § 12a AufenthG
- Niederlassungserlaubnis, § 26 AufenthG
- Integrationskurse, § 44 AufenthG
- Gültigkeit von Verpflichtungserklärungen, § 68 AufenthG
- Ausbildungsduldung, § 60a AufenthG
- (weitere) Kürzungen beim AsylbLG, § 1a
- Arbeitsgelegenheiten, §§ 5, 5b AsylbLG
- Ablehnung von Asylanträgen als unzulässig, § 29 AsylG
- Aussetzung der Vorrangprüfung, § 32 Abs.5 BeschV
- Ausbildungsbeihilfe und BAföG für Asylbewerber

Einige weiterführende Adressen

- www.asyl.net
- www.proasyl.de
- www.fluechtlingsrat-bw.de
- asylzentrum-tuebingen.jimdo.com
- www.diakonie-wuerttemberg.de
- www.ggua.de
- www.fluechtlingsrat-berlin.de
- [homepage des Bundesamts:
www.bamf.de](http://www.bamf.de)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!